



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Herr Brosig

Beratung
Gemeinderat

Datum

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Beratung, Beschlüsse zu Änderungen des Entwurfs und Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Gemeinderat (Wahlzeit 2026 bis 2032)

Sachverhalt:

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Eckersdorf

Entwurf für die Beratung

Vorbemerkungen

Sie finden unten abgedruckt den Text der bisherigen Geschäftsordnung. Sofern wir Änderungen vorschlagen, ist jeweils der Grund vermerkt (**fett** in schwarzer Schrift innerhalb grauer Felder geschrieben). Die Änderungen haben wir kenntlich gemacht (**gelb** hinterlegt sind die §§, in denen es Änderungen gibt und darin haben wir durch vertikalen Strich auf der rechten Seite die betroffenen Nummern oder Absätze gekennzeichnet): neue Formulierungen haben wir in **roter** Schrift hinzugefügt bzw. durchgestrichen für vorgeschlagene Streichungen.

Oftmals haben wir Formulierungsvorschläge der Muster-GeschO des Bayerischen Gemeindetags übernommen. Diese sind mit dem Städtetag und den zuständigen Ministerien abgestimmt, so dass die Formulierung stets rechtssicher erfolgt.

~~Wahlperiode 2020 bis 2026~~ **2026 bis 2032**

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen _____ 2

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats _____ 2

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse _____ 4

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien _____ 4

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften _____ 5

III. Die Ausschüsse

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung _____ 5

§ 7 Vorberatende Ausschüsse _____ 6

§ 8 Beschließende Ausschüsse _____ 7

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss _____ 8

IV. Die erste Bürgermeisterin

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat _____ 8

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines _____ 9

§ 12 Einzelne Aufgaben _____ 9

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	11
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	11
§ 15 Sonstige Geschäfte	12
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	12
<u>V. Ortssprecher</u>	
§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben	12
Teil B – Der Geschäftsgang	
<u>I. Allgemeines</u>	
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	12
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	13
§ 20 Öffentliche Sitzungen	13
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen	13
<u>II. Vorbereitung der Sitzungen</u>	
§ 22 Einberufung	14
§ 23 Tagesordnung	14
§ 24 Form und Frist für die Einladung	14
§ 25 Anträge	15
<u>III. Sitzungsverlauf</u>	
§ 26 Eröffnung der Sitzung	15
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	16
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände	16
§ 29 Abstimmung	17
§ 30 Wahlen	18
§ 31 Anfragen	18
§ 32 Beendigung der Sitzung	18
<u>IV. Sitzungsniederschrift</u>	
§ 33 Form und Inhalt	19
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	19
<u>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</u>	
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	19
<u>VI. Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen</u>	
§ 36 Art der Bekanntmachung	20
Teil C – Schlussbestimmungen	
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	20
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	20
§ 39 Inkrafttreten	20

Der Gemeinderat Eckersdorf gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf **(z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG), Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.**
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen. Ausgenommen hiervon ist die Änderung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten **(z. B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.** und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung ~~und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Regiebetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen~~ sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO), **trifft bei uns nicht zu**
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (**z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung**), **Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.**
14. ~~die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),~~ **Beschluss über die Schöffenvorschlagsliste, das Gestrichene trifft bei uns nicht zu; für die Schöffen ist der GR gesetzlich vorgesehen.**
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind. ~~Betreffen die Entscheidungen die Stellen des Geschäftsleiters oder des Kämmerers, ist die Übertragung auf einen Ausschuss nicht möglich.~~ **Auf Anregung des BKPV gestrichen. Möglich auch: „Über die Einstellung des Geschäftsleiters und des Kämmerers entscheidet ausschließlich der Gemeinderat.“**
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD **Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.** oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind. ~~Betreffen die Entscheidungen die Stellen des Geschäftsleiters oder des Kämmerers, ist die Übertragung auf einen Ausschuss nicht möglich.~~
19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der **Regional- und Landschaftsplanung** **Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.** und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung dieser Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch **Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.** ~~die erste Bürgermeisterin wird aus Gründen der Transparenz der Arbeit des Gemeinderats grundsätzlich befürwortet; die Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Datenschutzes und sofern keine Geheimhaltung notwendig ist, obliegt der ersten Bürgermeisterin im Rahmen der Sitzungsladung.~~ ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig. **Die Änderung erfolgt auf Empfehlung der Muster-GeschO. Hintergrund sind offenbar missbräuchliche Verwendungen öffentlich zugänglicher Sitzungsunterlagen in sozialen Medien.**

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen **oder Fraktionen**, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. **Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.**

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag zwei stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. ²Ist ein Ausschussmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, hat es sich selbst um die Vertretung zu bemühen.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(5) Die Ausschussmitglieder verpflichten sich selbst, ihre jeweilige Fraktion oder Gruppe umfassend über die Arbeits- und Beratungsergebnisse der Ausschusssitzungen zu informieren, so dass möglichst alle Gemeinderatsmitglieder gleich informiert sind. Unbeachtlich des § 35 Abs. 2 gilt dies auch für die Arbeits- und Beratungsergebnisse nichtöffentlicher Sitzungen.

(6) Die in den §§ 7 und 8 beschriebenen Aufgaben der Ausschüsse beziehen sich nur auf diejenigen, für die nicht kraft Gesetzes die erste Bürgermeisterin zuständig ist. Sie kann sich jedoch zur Vorbereitung für Entscheidungen der beratenden Hilfe von Ausschüssen bedienen.

Die Absätze 5 und 6 sind im aktuellen Muster des Bayer. Gemeindetags nicht mehr enthalten. Sie können gestrichen werden, da die Regelung im Prinzip selbsterklärend ist, wenn Ausschüsse gebildet werden. Zur Erläuterung können sie allerdings auch beibehalten werden.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Die gebildeten vorberatenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Finanzausschuss
 - a. Vorberatung und Empfehlung hinsichtlich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts für die Haushaltsberatungen des Gemeinderats
 - b. Vorberatung zur Finanzplanung
 - c. Empfehlungen zu Einsparmöglichkeiten sowie zur Einnahmebeschaffung (zu § 2 Ziffer 16)
2. Personalausschuss
 - a. Vorberatung und Empfehlungsbeschluss an die erste Bürgermeisterin bei Personalangelegenheiten bis zu der Besoldungsgruppe A8 und der Entgeltgruppe EG8
 - b. Vorberatung des Stellenplans als Anlage zum Haushaltsplan
 - c. ~~Vorberatung in Personalangelegenheiten hinsichtlich der Stellen des Geschäftsleiters und des Kämmerers.~~ **Alternativ: Vorberatung bei der Besetzung der Geschäftsleiter- und bei der Kämmererstelle.**
3. Kulturausschuss

- a. Vorberatungen zu kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Eckersdorf
 - b. Beratungen über Kultur- und Vereinsförderungen
 - c. Beschlussempfehlungen zu den Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
 - d. Beratungen zur kulturpolitischen Entwicklung der Gemeinde
 - e. **Vorberatung der Nutzungsregelungen für gemeindliche Liegenschaften. (Hinweis: insbesondere z. B. der neuen Halle, Mensa, Zeltdach usw.).**
 - f. ~~Erarbeitung eines Nutzungskonzepts für die neue Mehrzweckhalle (in Zusammenarbeit mit dem Projekt-Team Halle)~~
4. ~~Projekt-Team Halle~~
- a. ~~Vorberatung zum gesamten Projekt (Größe, Räume, Technik, Kosten)~~
 - b. ~~Empfehlungen zur Ausstattung und Nutzung.~~

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die gebildeten beschließenden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Personalausschuss
 - a. Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde außerhalb ihrer eigenen Beamten und Arbeitnehmer berufen ist (beispielsweise Beschluss über die Schöffenvorschlagsliste oder die Bestätigung von Feuerwehrkommandanten)
 - b. Personalentscheidungen ab der Besoldungsgruppe A 9 bzw. der Entgeltgruppe EG 9, soweit diese nicht dem GR vorbehalten sind.
2. Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr
 - a. Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und aller örtlichen Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO und die Vorberatung zur Neuaufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans
 - b. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben nach dem Baugesetzbuch und der Bayer. Bauordnung einschließlich der Entscheidung über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen im Sinne der Bayerischen Bauordnung
 - c. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000 Euro (netto, bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist
 - d. Behandlung von Grundstücksangelegenheiten (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro.
 - e. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden
 - f. Entscheidungen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - g. Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht

- h. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren
 - i. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
 - j. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - k. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten
3. Sozial- und Kulturausschuss
- a. Weiterentwicklung der Angebote des Ferienprogramms zwischen der Gemeinde und den Vereinen
 - b. Zusammenarbeit mit Schule, Kindergärten, Vereinen und Verbänden
 - c. Zusammenarbeit mit überregionalen Jugendorganisationen
 - d. Weiterentwicklung der Angebote für organisierte und nichtorganisierte Kinder-, Jugend-, Senioren- und Familienarbeit
 - e. Koordination bedarfsgerechter Angebote der Kinderbetreuung
 - f. Erarbeitung attraktiver Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
 - g. Erarbeitung eines seniorenpolitischen Konzeptes
 - h. Einrichtung einer Nachbarschaftshilfe (Ehrenamtsbörse) für Familien, Kinder und Senioren
 - i. Beratungen über den Erhalt und die Weiterentwicklung des Schulstandorts Eckersdorf
 - j. Anschaffungen für einzelne Maßnahmen dieser Bereiche bis zu einem Betrag von 10.000 Euro jährlich. **Unabhängig hiervon entscheidet der Ausschuss zur Ausstattung der Kinderspielflächen über die im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.**
 - k. Förderung einzelner kultureller Maßnahmen und Projekte
 - l. Koordination und Weiterentwicklung gemeindlicher Veranstaltungen
 - m. Abschluss von Künstler- und sonstigen Verträgen
 - n. ~~Insgesamt im Rahmen eines jährlichen Budgets in Höhe von 5.000 Euro.~~
4. Stiftungsrat der Bürgerstiftung Eckersdorf
Die Aufgaben des Stiftungsrats bestimmen sich nach der jeweils geltenden Stiftungssatzung.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Gemeinde ~~und die Jahresabschlüsse der Eigen- und Regiebetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen~~ (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). **Trifft bei uns nicht zu.**

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
- ~~9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO), **Trifft für uns nicht zu (ebenso wie Nr. 10).**~~
- ~~10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).~~

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch **(Hinweis: je höher die folgenden Beträge sind, desto schneller können Entscheidungen getroffen und Maßnahmen vorangetrieben werden! Der BKPV rät dringend zu höheren Festsetzungen in Anlehnung an die Empfehlungen des Bayer. Gemeindetags. Wir schlagen ca. einen mittigen Betrag vor – sh. Beiblatt vom Prüfungsverband):**

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften **sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats, Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.**
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von **10.000 Euro** im Einzelfall, **35.000 Euro**
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass: **500 Euro 3.500 Euro**
 - Niederschlagung: **1.500 Euro 18.500 Euro**
 - Stundung bis zu einem Jahr **5.000 Euro 37.500 Euro**
 - Stundung über ein Jahr **2.500 Euro 18.500 Euro**
 - Aussetzung der Vollziehung: **2.500 Euro 18.500 Euro**
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **5.000 Euro 12.500 Euro** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **2.500 Euro 9.000 Euro** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu **einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht –** einer Wertgrenze von **10.000 Euro 37.500 Euro, Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.**
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften **außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen)**, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht

mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als **5.000 Euro** **18.500 Euro** erhöhen, **Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.**

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **1.000 Euro** **1.250 Euro** je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich **10.000 Euro** **18.500 Euro** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staats-angehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m**
- **im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder**
 - **innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,**
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 BauGB dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,**
- **im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder**
 - **innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,**
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BauBO,**

Die Ergänzung hinsichtlich der Buchstaben c bis e folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO. Hintergrund ist der Wunsch nach Entbürokratisierung und Beschleunigung der Verfahren – auch im Hinblick auf den kürzlich eingeführten Bau-Turbo. Will sich der GR Eckersdorf diesbezüglich mit einbringen, müssen solche Kompetenzen zwangsweise abgegeben werden!

- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der ersten Bürgermeisterin, des zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: Norbert Dörfler, Reinhardt Schmidt, Winfried Parchent

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu

vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse **mit beratender Stimme** teilzunehmen und Anträge zu stellen. **Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.**

(2) ¹Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden **durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann** dem Gemeinderat **oder dem zuständigen Ausschuss** zur Information vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat. **Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.**

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens **vier Wochen** ~~am 14. Tag~~ nach Beginn der Wahlzeit oder **spätestens am 14. Tag** nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). **Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die neuen Regelungen der GO.**

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal statt; sie beginnen regelmäßig um **19.30 Uhr** **19.00 Uhr** statt. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. ³Regelmäßiger Sitzungstag für den Gemeinderat ist jeder dritte Dienstag im Monat; jeder erste Donnerstag im Monat

ist Sitzungstag für den Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt. **Alternative: Regelmäßiger Sitzungstag für den Gemeinderat und seine Ausschüsse ist Dienstag.**

§ 23 Tagesordnung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) ~~Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.~~ ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. **Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.**

(2) ~~Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung~~ **Die Tagesordnung geht** zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 ~~Satz 2~~ im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. **Werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.**

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Die Änderung erfolgt, da nur noch elektronisch geladen wird. Die Formulierungen entsprechen der Muster-Gescho.

§ 25 **Anträge**

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich **oder** elektronisch ~~oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus~~ **Das ist veraltet.** zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind ~~durch De-Mail oder~~ in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³~~Anträge sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden.~~ **Es macht u. E. im Hinblick auf § 23 Abs. 1 keinen Sinn; zudem ist nicht bekannt (abgesehen von den regelmäßigen Terminen), wann eine Sitzung stattfindet.** ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. Ä., **Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge,** können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden. **Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-Gescho.**

III. Sitzungsverlauf

§ 26 **Eröffnung der Sitzung**

(1) ¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27 **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied **hat verbleibt** während der Beratung und Abstimmung ~~stillschweigend auf seinem~~ **seinen** Platz am Beratungstisch **zu verlassen**; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum. **Unsere bisherige Praxis ist nicht (mehr) mit der aus den Vorschriften der GO abgeleiteten Auffassung des StMI vereinbar.**

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹~~Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen,~~ **Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln** ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht **die betreffende Person** auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ~~ihnen~~ die Vorsitzende **ihr** das Wort entziehen. **Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.**

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, **sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird**, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO). **Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.**

Es wäre möglich, den Absatz 8 wie folgt zu fassen (Alternative aus der Muster-GeschO): Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu ... (max. 500 Euro), im Wiederholungsfall bis zu ... (max. 1.000 Euro), festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

(2) ¹Zu **Vor*** Beginn jeder öffentlichen Sitzung haben die Gemeindeeinwohner die Möglichkeit, im Rahmen der Aktuellen Viertelstunde Anfragen an den Gemeinderat zu richten bzw. Anliegen vorzubringen, die nicht auf der Tagesordnung **der im Anschluss stattfindenden Sitzung*** stehen, wobei die persönliche Redezeit jedoch auf jeweils 5 Minuten begrenzt ist. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch ~~den Vorsitzenden~~ **die Vorsitzende** oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der **im Anschluss stattfindenden** Sitzung grundsätzlich nicht statt.

***Klarstellung des StMI aus 2021: Bürger dürfen nicht während der Sitzung reden, sie haben lediglich ein Recht auf Teilnahme (als Zuhörer). Daher erst die Aktuelle Viertelstunde vor Beginn der Sitzung. Möglich wäre es zudem, ganz darauf zu verzichten.**

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind zu archivieren. **Die Muster-GeschO sieht hier folgende Formulierung vor, von der wir allerdings aus Kostengründen abraten: „Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.“**

(2) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen **und sich gegen Kostenerstattung nach dem KommKVz Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; Die Ergänzung folgt auf Empfehlung aus der Muster-GeschO.** dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). **Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden spätestens nach einer Woche auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.** Anregung aus der BV 2025: Niederschriften im Amts- und Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Dies ist jedoch zu aufwendig, nicht praktikabel (wären erst sehr spät veröffentlicht wegen des Redaktionsschlusses) und zudem kostspielig (jede Seite kostet uns extra, was bei zwei, drei oder mehr Seiten Niederschrift schnell mehrere Hundert Euro monatlich ausmachen kann). Wir raten deshalb (nur) zur Veröffentlichung auf unserer Internetseite.

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

~~(6) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Ausschüsse werden eine Woche nach der jeweiligen Ausschusssitzung allen Gemeinderatsmitgliedern als nicht veränderbare Dokumente durch Email übermittelt, sofern darin keine schutzwürdigen Daten enthalten sind. In diesem Fall können diese vorher geschwärzt werden oder eine Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form erfolgen. Bei Einsatz eines Ratsinformationssystems überflüssig!~~

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung ~~jedoch ohne etwaige~~ **und** Sitzungsunterlagen nachrichtlich **über das Ratsinformationssystem**. ~~Die nach § 6 Abs. 2 bestellten ersten Vertreter erhalten auch etwaige Sitzungsunterlagen.~~ **Die Änderungen ergeben sich aus unserer gängigen Praxis mit dem Ratsinfo.**

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht **und nachrichtlich auf der Internetseite veröffentlicht**. **Der Gesetzgeber würde zwischenzeitlich rein elektronische Bekanntmachungen zulassen, sofern dies auch für das Amtsblatt gilt. Das macht u. E. jedoch keinen Sinn. Unser bisheriges Verfahren hat sich bewährt.**

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist **auf Verlangen** ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ~~30.06.2020~~ 17.06.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die durch Beschluss vom 12.05.2026 weitergeltende Geschäftsordnung vom 30.06.2020 außer Kraft.

Eckersdorf, Datum

Vorschlag zum Beschluss:

(Hinweis: hier erfolgen die Einzelbeschlüsse zu den Änderungsvorschlägen aus dem Gremium bzw. den Fraktionen. Wenn diese alle gefasst sind, gilt es folgenden Beschluss zu fassen)

Mit den soeben beschlossenen Änderungen zum vorliegenden Entwurf beschließt der Gemeinderat Eckersdorf seine Geschäftsordnung für die Wahlzeit 2026 bis 2032.